Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Libyen

Libyen

Stand: Februar 2012

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde** ausgestellt durch den Standesbeamten am Amtsgericht
(Ehe wird mit vertraglicher Vereinbarung in Anwesenheit von Zeugen geschlossen und registriert)

2. **Nachweis der Auflösung der Ehe**

Scheidungsurkunde
ausgestellt durch den Standesbeamten am Amtsgericht

und

Beschluss oder **Urteil des Amtsgerichts**
mit Angaben zur **Rechtswirksamkeit** /Rechtskraft bzw. **Unwiderruflichkeit** der Scheidung

b) Legalisation / Apostille

Libysche Urkunden bedürfen einer Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.
Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:
Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.